BESCHLUSS DES RATES

vom 12. April 1995

zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/219/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 [1],

gestützt auf den Beschluß 95/15/EG des Rates vom 23. Januar 1995 zur Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union [2],

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Josef Ratzenböck der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Josef Pühringer wird als Nachfolger von Herrn Josef Ratzenböck für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. April 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JUPPÉ

---

[1] ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1995, S. 20.